

Satzung der Gemeinde Binau über die Zulassung regelmäßig wiederkehrender verkaufsoffener Sonntage

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat am 16.12.2013 folgende Satzung über die Zulassung regelmäßig wiederkehrender verkaufsoffener Sonntage beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

1. In der Gemeinde Binau dürfen jährlich aus Anlass der „**Binauer Trendtage**“ (Februar/März), des „**Binauer Sommerfest**“ (Juni/Juli) und der „**Binauer Einkaufstage**“ (Oktober/November) die Binauer Gewerbetreibenden abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg jeweils sonntags von 13.00 – 18.00 Uhr öffnen.
2. Die genauen Termine werden in Absprache zwischen den Gewerbetreibenden und der Gemeinde bis spätestens 30. Oktober für das Folgejahr festgelegt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 Abs. 1 Ziff. 1 a des Gesetzes über Ladenöffnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Binau, den 16. Dezember 2013


Peter Keller
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.